

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 31. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2024)

zum Thema:

**Verfahren zur Besetzung der Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Kammergerichts (R8)**

und **Antwort** vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2024)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20736

vom 31. Oktober 2024

über Verfahren zur Besetzung der Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Kammergerichts  
(R8)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Verfahren, das der Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin des Kammergerichts vorausging, war in der Vergangenheit uneinheitlich: Während die amtierende und kurze Zeit später scheidende Präsidentin des Kammergerichts im Vorfeld der Wahl 2015 der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung einen Bericht mit einem Besetzungsvorschlag für ihre Nachfolge vorlegte, erfolgte der Personalvorschlag für die Wahl der Präsidentin des Kammergerichts im Jahre 2002 ohne einen solchen Besetzungsvorschlag durch die Vorgängerin - vielmehr ging dieser Wahl ein strukturiertes Auswahlgespräch voraus.

1. Wie erklärt sich diese unterschiedliche Praxis und welche Rechtsauffassung vertritt der Senat unter besonderer Würdigung von Art. 82 Abs. 2 VvB zum korrekten, der Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelagerten Verfahren bei der Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte durch das Abgeordnetenhaus von Berlin?

Zu 1.: Nach Artikel 82 Absätze 2 und 3 Verfassung von Berlin (VvB) werden die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der oberen Landesgerichte auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt, soweit staatsvertraglich für gemeinsame Gerichte des Landes Berlin mit anderen Ländern nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

Der Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg hat als gemeinsame Fachobergerichte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, das Finanzgericht Berlin-Brandenburg und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg errichtet und für diese gemeinsamen Fachobergerichte bestimmt, dass deren planmäßige Richterinnen und Richter durch den gemeinsamen Richterwahlausschuss gewählt werden.

Eine Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin erfolgt danach allein im Falle der Neubesetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen über die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter bestimmt Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 VvB, dass die gewählten höchsten Richterinnen und Richter ein Vorschlagsrecht für ihren Amtsbereich haben. Die systematische Verankerung dieses Vorschlagsrechts in einem den Regelungen zur Wahl der höchsten Richterinnen und Richter selbst vorgelagerten Absatz legt nahe, dass sich das Vorschlagsrecht nicht auch auf die eigene Amtsnachfolge erstreckt. Denn dem Verfahren der Berufung der höchsten Richterinnen und Richter - also auch des Präsidenten des Kammergerichts - hat der Verfassungsgesetzgeber mit Artikel 82 Absatz 2 VvB eine eigenständige Regelung gewidmet. Mit der Bestimmung, dass die Berufung auf Vorschlag des Senats im Wege der Wahl durch die Volksvertretung erfolgen soll, hat er dem Verfahren zudem eine besondere Bedeutung beigemessen und es von dem Verfahren der Berufung der übrigen Berufsrichterinnen und Berufsrichter im Grundsatz entkoppelt.

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorschlagsrechts der höchsten Richterinnen und Richter für ihren Amtsbereich hat jedoch keinen Einfluss auf den Umstand, dass das für Justiz zuständige Mitglied des Senats die Letztverantwortung für den Personalvorschlag zur Besetzung von Berufsrichterstellen gegenüber dem Senat von Berlin zur Vorbereitung der Wahl durch das Abgeordnetenhaus, trägt (arg. § 61 Absatz 2 Satz 3 des Richtergesetzes des Landes Berlin - RiG Bln -). Herr des Verfahrens bleibt das für Justiz zuständige Mitglied des Senats.

Es ist damit unbedenklich, wenn der Präsident des Kammergerichts der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz einen Personalvorschlag unterbreitet. Auf dessen Sachkunde kann im Einzelfall zurückgegriffen werden. Ob und wie dies geschieht, liegt im Ermessen des für die Justiz zuständigen Mitglieds des Senats. Für die Rechtmäßigkeit des weiteren Besetzungsverfahrens ist es nicht relevant.

Im aktuellen Fall lag der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz eine Äußerung des Präsidenten des Kammergerichts zu seiner Nachfolge vor. Die Mehrheit im Präsidialrat beim Kammergericht hatte diese zwar nicht gefunden. Die Senatorin hat diese Äußerung dennoch in ihre Auswahlüberlegungen einbezogen. Im Rahmen ihrer Verfahrensautonomie hat sie zusätzlich auf die Möglichkeit eines strukturierten Auswahlgesprächs als weiteres Hilfskriterium zurückgegriffen. Auf dieser Grundlage hat sie nach eingehender Prüfung einen Personalvorschlag entwickelt. Sie hat diesen sodann nach Beteiligung der Frauenvertreterin der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (§ 17 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz), die dem Personalvorschlag ausdrücklich zustimmte, und des Präsidialrats beim Kammergericht (§ 60 Absatz 1 Nr. 2, § 61 Absatz 1), der hiergegen keine durchgreifenden Bedenken erhob, dem Senat von Berlin (Art. 82 Absatz 2 VvB, § 11 Abs. 2 Berliner Richtergesetz) unterbreitet. Dieser hat den Personalvorschlag mehrheitlich gebilligt.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin ist dem Wahlvorschlag des Senats am 7. November 2024 mit rund 92 % der abgegebenen Stimmen gefolgt und hat Frau Dr. Diekmann zur Präsidentin des Kammergerichts gewählt.

Berlin, den 18. November 2024

In Vertretung  
Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz